Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 967 (neu)

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

   „(3) Soweit nicht schon nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sich eine Genehmigungspflicht ergibt, bedarf die Aufnahme des Geschäftsbetriebs einer Kapitalanlagegesellschaft oder eines ihr entsprechenden Unternehmens mit Sitz oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Genehmigung durch die Bankaufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft erteilt werden soll. Das gilt auch für diejenigen Unternehmen im Sinne des Satzes 1, die sich für den Vertrieb ihrer Anteilscheine oder ihnen entsprechender Wertpapiere im Inland natürlicher oder juristischer Personen bedienen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Bedingungen, unter denen das ausländische Unternehmen die im Satz 2 bezeichneten Anteilscheine oder Wertpapiere vertreibt, denen von deutschen Kapitalanlagegesellschaften im Sinne dieses Gesetzes entsprechen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung."

2. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur für Kapitalanlagegesellschaften, deren für das Sondervermögen vereinbarte Vertragsbedingungen (§ 14 Abs. 3) die Ausschüttung mindestens von Dividenden und Zinsen vorsehen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist insbesondere Absatz 1 Satz 2 und 3 ausgeschlossen."

   b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

   c) Im neuen Absatz 6 Nr. 1 wird nach einem Komma folgender Buchstabe e angefügt:

      „e) über die Durchführung der Besteuerung von Ausschüttungen solcher Kapitalanlagegesellschaften, deren Sondervermögen ganz oder teilweise aus ausländischen Wertpapieren besteht, und über die Anwendung hierbei zu beachtender Doppelbesteuerungsabkommen;"

§ 2

§ 1 gilt erstmals für Zinsen und Dividenden dieses Sondervermögens, die nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Sondervermögen zugeflossen sind.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. April 1959

Dr. Krone und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Bucher und Fraktion
Dr. Preiß und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551